

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/99-Pr.2/82

1982 06 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates1851 AB
1982 -06- 24
zu 1906 J

1017

Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Mai 1982, Nr. 1906/J, betreffend Österreichische Klassenlotterie, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 15 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 98/1979, sind als Gewinne mindestens 60 v.H. des Spielkapitales auszuschütten.

Um die Österreichische Klassenlotterie besonders attraktiv zu gestalten, werden, wie aus dem Spielplan der derzeit laufenden 114. Lotterie bzw. aus den Spielbedingungen ersichtlich ist, bei einem Spielkapital von 500,400.000 S für alle sechs Klassen 326,000.000 S, das sind rund 65,15 v.H. des Spielkapitals, verlost.

Gemäß Punkt 3 Absatz 4 der Spielbedingungen scheiden Lose, die in einer Hauptklasse gezogen werden, aus der laufenden Lotterie aus. Dagegen nehmen Lose, die in einer Zwischenklasse gezogen werden, ab der nächsten Hauptklasse an den weiteren Verlosungen teil, sofern sie nicht in einer Hauptklasse gezogen werden. Ein Los kann somit in sämtlichen fünf Zwischenklassen und in der 6. Hauptklasse - also insgesamt sechsmal - gezogen werden. Spieler, deren Lose in einer Hauptklasse gezogen wurden, können sich an den weiteren Ziehungen der betreffenden Lotterie allerdings nur durch den Erwerb von Losen mit anderen Nummern (sogenannten Ersatzlosen) unter Nachzahlung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen beteiligen.

Wird z.B. ein Los in der 2. Hauptklasse der 114. Lotterie mit einem Einsatzgewinn von S 3.600.-- gezogen, sind (bei einem derzeitigen Lospreis von S 1.200.-- pro ganzem Los und Klasse) jedoch die bereits gezogene erste Hauptklasse und die folgende 3. Klasse bezahlt.

- 2 -

Die in der Neuen Freien Zeitung Nr. 9/25.2.1982 angestellten Berechnungen über die Höhe der erzielbaren Gewinne bei der Österreichischen Klassenlotterie sind, auch insoweit nicht zutreffend, als die Entrichtung des Lospreises pro Klasse zur Teilnahme sowohl an der Ziehung der Hauptklasse als auch an den betreffenden Zwischenklasse-Ziehungen berechtigt, und Lose, die in einer Zwischenklasse gezogen wurden, wie bereits ausgeführt, an den weiteren Verlosungen teilnehmen, wobei der Lospreis für die nächste Klasse schon mit dem kleinsten Gewinn in der Zwischenklasse beglichen ist. Wird also z.B. ein Los in der 5. Zwischenklasse mit einem Gewinn von S 1.200.-- gezogen, hat der Spieler für die Beteiligung an der 6. Hauptklasse keinen weiteren Einsatz zu entrichten. Will sich ein Spieler allerdings erst ab der 6. Hauptklasse an einer Lotterie beteiligen, so muß er selbstverständlich den Lospreis für die bereits gezogenen Klassen, somit derzeit S 6.000.-- nachzahlen.

Der Spielplan der 114. Österreichischen Klassenlotterie wie auch die aufgrund der §§ 12 - 16 des Glücksspielgesetzes ergangenen Spielbedingungen enthalten nach Ansicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung weder täuschende noch irreführende Darstellungen und Formulierungen. Gewinn im Sinne des Glücksspielgesetzes ist eine Gegenleistung, die der Unternehmer (Veranstalter) dem Spieler für eine vermögensrechtliche Leistung in Aussicht stellt (§ 2 Abs.1 leg.cit.). Der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung scheint daher eine diesbezügliche Korrektur nicht erforderlich.

Abschließend sei zur gegenständlichen Anfrage hinzugefügt, daß bei einem Glücksspiel - und die Klassenlotterie ist ein solches - nur der Zufall darüber entscheidet, ob und wieviel ein Spieler gewinnt. Jeder Spieler hat jedoch die Chance, einen weit über seinen Einsatz hinausgehenden Gewinn zu erzielen (der Haupttreffer der 114. Lotterie beträgt 10 Millionen Schilling); er muß aber auch damit rechnen, daß sein Einsatz verloren geht.

Gemäß Punkt 11 der Spielbedingungen sind diese allein für das Rechtsverhältnis zwischen dem Spieler und dem Bund (Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung) maßgebend. Mit der Teilnahme an der Österreichischen Klassenlotterie anerkennt der Spieler die Spielbedingungen und den im Einvernehmen mit Vertretern der Lotteriegeschäftsstellen erstellten Spielplan.

